

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
Stadtentwässerung Karlsruhe**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 13), und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 98), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 28.07.2026 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Karlsruhe beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebs	2
§ 2	Stammkapital	3
§ 3	Organe	3
§ 4	Gemeinderat	3
§ 5	Betriebsausschuss	4
§ 6	Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister	4
§ 7	Betriebsleitung	5
§ 8	Personalangelegenheiten	6
§ 9	Vertretung des Eigenbetriebs	7
§ 10	Wirtschaftsjahr, Buchführung	8
§ 11	Rechnungsprüfung	8
§ 12	In-Kraft-Treten	8

§ 1 Name, Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadt Karlsruhe führt die Stadtentwässerung als Eigenbetrieb unter dem Namen „Stadtentwässerung Karlsruhe“ (kurz: SEKA).
- (2) Der Eigenbetrieb hat das im Gemeindegebiet der Stadt Karlsruhe anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) gemäß der Satzung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung) in der jeweils aktuellen Fassung zu beseitigen (Abwasserbeseitigung).
- (3) Die Abwasserbeseitigung umfasst die Sammlung und Zuleitung des Abwassers zu den Abwasserbehandlungsanlagen sowie die Reinigung des Abwassers in den Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich aller in diesem Zusammenhang anfallenden Tätigkeiten, insbesondere der Behandlung und Verwertung des anfallenden Klärschlammes sowie labortechnischer Analysen.
- (4) Der Eigenbetrieb plant, errichtet, betreibt und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen. Er betreibt eine kontinuierliche strategische Planung mit dem Ziel, die öffentlichen Abwasseranlagen zu optimieren und zu modernisieren.
- (5) Der Eigenbetrieb führt alle zum Vollzug der Entwässerungssatzung erforderlichen Maßnahmen der Stadt Karlsruhe durch. Er erhebt Gebühren und Beiträge, wenn dies in der Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist und erlässt die dafür erforderlichen Verwaltungsakte.
- (6) Der Eigenbetrieb kann im Bereich der Abwasserbeseitigung auch Leistungen für andere Gemeinden und Gemeindeverbände im Umland von Karlsruhe erbringen, sofern er hiermit beauftragt wird. Dazu gehört insbesondere die Reinigung des in anderen Gemeinden angefallenen Abwassers in den Kläranlagen des Eigenbetriebs.
- (7) Die Aufgabenstellung des Eigenbetriebs umfasst alle seinen Betriebszweck fördernden oder wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte, insbesondere wenn diese dazu dienen, die vorhandenen technischen Einrichtungen wirtschaftlicher zu betreiben oder zu nutzen, wie beispielsweise die Durchführung von Indirekteinleiterkontrollen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.
- (8) Der Eigenbetrieb kann auf transparenter Grundlage (Leistungskatalog, Leistungsvereinbarung) Leistungen für andere Stellen der Stadt erbringen und Leistungen von anderen Stellen der Stadt beziehen.

§ 2 Stammkapital

Der Eigenbetrieb wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 4 EigBG nicht mit Stammkapital ausgestattet.

§ 3 Organe

Organe des Eigenbetriebs sind

1. der Gemeinderat,
2. der Betriebsausschuss,
3. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und
4. die Betriebsleitung.

§ 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Satzung zugewiesen sind. Er beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Betriebsausschusses (einschließlich der jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter);
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung sowie sonstiger Satzungen, die Angelegenheiten des Eigenbetriebs regeln;
3. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs, die für die Stadt Karlsruhe von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;
4. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für die Stadt Karlsruhe von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
5. die allgemeine Festsetzung von Abgaben;
6. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Stadt Karlsruhe von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
7. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Stadt Karlsruhe;
8. die Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplans gemäß den §§ 14 und 15 Abs. 1 EigBG;
9. die Bestimmung eines Abschlussprüfers im Fall einer Jahresabschlussprüfung;
10. die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 16 Abs. 3 EigBG einschließlich der Verwendung des Jahresgewinns oder der Behandlung des Jahresverlustes sowie der Entlastung der Betriebsleitung;

11. Personalangelegenheiten und Stellenschaffungen nach Maßgaben der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und des § 8 dieser Satzung;
12. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebs sowie wesentliche Änderungen seiner Aufgaben;
13. die dem Gemeinderat durch die **Anlage Wertgrenzen** vorbehaltene Angelegenheiten; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Ausschuss mit dem Namen „Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtentwässerung“ gebildet. Er besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und 14 Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Die Möglichkeiten der Vertretung richten sich nach § 40 Abs. 4 GemO. Die Bestellung der übrigen Mitglieder richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.
- (3) Der Betriebsausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Quartal einberufen werden.
- (4) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (5) Die Entscheidungszuständigkeiten des Betriebsausschusses richten sich nach dem Eigenbetriebsgesetz sowie dieser Betriebssatzung einschließlich der **Anlage Wertgrenzen**.
- (6) Die Betriebsleitung ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Betriebsausschusses Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Der Betriebsausschuss überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Betriebsleitung für deren Beseitigung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister.

§ 6 Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung sowie aller beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die sie oder er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses liegen und deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und

formlos einberufenen Sitzung des jeweiligen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister an deren Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats bzw. des Betriebsausschusses je nach Zuständigkeit unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister entscheidet und wirkt bei allen Angelegenheiten mit, die ihr oder ihm durch die Gemeindeordnung Baden-Württemberg und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten oder ihr oder ihm vom Gemeinderat übertragen worden sind; dies betrifft insbesondere die in der **Anlage Wertgrenzen** genannten Aufgaben.

§ 7 Betriebsleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus einem ersten und einem zweiten Betriebsleitenden. Der erste Betriebsleitende entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung.
- (2) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder auf Grund des Eigenbetriebsgesetzes nichts anderes geregelt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Die Eigenbetriebsleitung entscheidet zudem in den Angelegenheiten, die ihr durch das Eigenbetriebsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung zugewiesen werden.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplans nach § 16 Abs. 1 EigBG und dessen Vollzug,
 2. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß § 16 Abs. 2 EigBG,
 3. Personalangelegenheiten gemäß § 11 EigBG und § 8 dieser Satzung,
 4. die im Rahmen des Betriebszwecks erforderliche Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem KAG und der Abgabensatzung,
 5. die der Betriebsleitung durch die **Anlage Wertgrenzen** zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Die Betriebsleitung ist unter Beachtung der durch die Geschäftsordnung bestimmten Geschäftsverteilung für die Regelung der inneren Organisation des Eigenbetriebs und die interne Zuweisung von Zuständigkeiten verantwortlich.
 - (5) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.
 - (6) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

- (7) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Zur Unterrichtung hat die Betriebsleitung insbesondere:
1. regelmäßig und auf Nachfrage über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn sich abzeichnet, dass ein Fehlbetrag entstehen wird oder Mehrausgaben erforderlich werden oder erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst im erheblichen Umfang vom Erfolgsplan oder vom Liquiditätsplan abgewichen werden muss.
- (8) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Gemeinde zuständigen Bediensteten (§ 116 der Gemeindeordnung) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren oder für diese von Bedeutung sind. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, den Jahresabschluss und den Lagebericht rechtzeitig zuzuleiten.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung ist im Rahmen der laufenden Betriebsführung für die Personalführung der Beschäftigten des Eigenbetriebs verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere der Personaleinsatz, die fachliche Führung, dienstliche Beurteilungen sowie Abmahnungen.
- Für die Personalangelegenheiten des Eigenbetriebs gilt im Übrigen folgende Zuständigkeitsverteilung:

Personengruppe	Vorgang	Zuständigkeiten
Betriebsleitung	Bestellung, Abberufung, Ernennung, Einstellung, Entlassung.	Entscheidung durch den Gemeinderat nach Vorberatung im Betriebsausschuss und im Personalausschuss im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister.
Sonstige leitende Bedienstete (Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)	Ernennung, Einstellung, Entlassung. Nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch: Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht.	Vorschlagsrecht der Betriebsleitung; Entscheidung durch den Gemeinderat nach Vorberatung im Betriebsausschuss und im Personalausschuss im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister nach Anhörung der Betriebsleitung (bei Abweichung von ihrem Vorschlag).

Nicht-leitende Beamtinnen und Beamte des Eigenbetriebs	Ernennung, Entlassung. Nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit.	Vorschlagsrecht der Betriebsleitung; Entscheidung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister nach Anhörung der Betriebsleitung (bei Abweichung von ihrem Vorschlag).
Nicht-leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Eigenbetriebs	Einstellung, Entlassung. Nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit.	Vorschlagsrecht der Betriebsleitung; Entscheidung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister nach Anhörung der Betriebsleitung (bei Abweichung von ihrem Vorschlag).

- (2) Für Einstellungen nach Absatz 1 gelten Beamtinnen und Beamte des Eigenbetriebs ab der Besoldungsgruppe A 14 und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe E 14 als leitende Bedienstete des Eigenbetriebs.
- (3) Abweichungen von den tariflichen Regelungen, die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Eigenbetriebs gelten, bedürfen stets der Entscheidung des Gemeinderats im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister.
- (4) Die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in der Stellenübersicht aufzuführen; Beamtinnen und Beamte, die beim Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht nachrichtlich anzugeben. Zeigt sich im Laufe des Wirtschaftsjahres, das trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, so ist der Wirtschaftsplan zu ändern; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften. Eine Vermehrung oder Hebung im Umfang von weniger als 0,2 Vollzeitwerten ist in der Regel unerheblich.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben. Beide Betriebsleiter sind einzelvertretungsberechtigt.

- (2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Arbeitnehmer in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedürfen der Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.
- (3) Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs.
- (4) Verpflichtungserklärungen (§ 54 der Gemeindeordnung) bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sein. Sie sind durch zwei Vertretungsberechtigte zu unterzeichnen. § 54 Abs. 4 der Gemeindeordnung gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen.

§ 10 Wirtschaftsjahr, Buchführung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.
- (2) Der Eigenbetrieb führt seine Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 EigBG. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung obliegt gemäß §§ 111 ff. Gemeindeordnung und § 16 Eigenbetriebsgesetz dem Rechnungsprüfungsamt mit den in § 111 Abs. 1 und § 112 Abs. 1 genannten Aufgaben (Prüfung des Jahresabschlusses, laufende Prüfung der Kassenvorgänge, Kassenüberwachung). Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die in § 112 Abs. 2 Gemeindeordnung genannten Aufgaben übertragen (insbesondere die Prüfung der Organisation und der Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebs, die vorausgehende Prüfung von Ausschreibungsunterlagen bei Verfahren nach der Vergabeverordnung, die Prüfung der Vergaben von Bauleistungen mit den dazugehörigen freiberuflichen Leistungen sowie die Prüfung von Auszahlungsanordnungen vor der Freigabe durch die Stadtkasse).
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Prüfung des Jahresabschlusses der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens bedienen. Der Eigenbetrieb trägt die anfallenden Prüfungskosten.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Ausgefertigt

Karlsruhe, den _____

Oberbürgermeister Dr. Mentrup

Anlage Wertgrenzen

Betriebssatzung des Eigenbetriebs "Stadtentwässerung Karlsruhe"

Die in der nachfolgenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte.

Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes gilt oder sich aus anderen Regelungen der Betriebssatzung ergibt, wird sie auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Beschreibung	Betriebsleitung	Oberbürgermeister	Betriebsausschuss	Gemeinderat
1	Konzeptbeschluss für investive Vorhaben im Rahmen des Wirtschaftsplans bei Gesamtkosten des Vorhabens	bis 1.000.000 Euro	mehr als 1.000.000 Euro bis 2.000.000 Euro	mehr als 2.000.000 Euro	mehr als 20.000.000 Euro
2	Baubeschluss für investive Vorhaben im Rahmen des Wirtschaftsplans bei Gesamtkosten des Vorhabens	bis 2.000.000 Euro	mehr als 2.000.000 Euro bis 5.000.000 Euro	mehr als 5.000.000 Euro	mehr als 20.000.000 Euro
3	Fortsetzungs-Baubeschluss für investive Vorhaben im Rahmen des Wirtschaftsplans, bei denen die im Baubeschluss zu Grunde gelegten Gesamtkosten um mehr als 10 % überschritten werden, bei Gesamtkosten des Vorhabens	bis 2.000.000 Euro	mehr als 2.000.000 Euro bis 5.000.000 Euro	mehr als 5.000.000 Euro	mehr als 20.000.000 Euro
4	Beschaffungsbeschluss für nicht-investive Aufträge und Konzessionen im Rahmen des Wirtschaftsplans bei einem nach Kartellvergaberecht geschätzten Auftrag- oder Konzessionswert	bis 1.000.000 Euro	mehr als 1.000.000 Euro bis 2.000.000 Euro	mehr als 2.000.000 Euro	mehr als 5.000.000 Euro

5	Fortsetzungs-Beschaffungsbeschluss für nicht-investive Aufträge und Konzessionen im Rahmen des Wirtschaftsplans, bei denen der im Beschaffungsbeschluss zugrunde gelegte Wert um mehr als 10% überschritten wird, bei einem Auftrag- oder Konzessionswert	bis 1.000.000 Euro	mehr als 1.000.000 Euro bis 2.000.000 Euro	mehr als 2.000.000 Euro	mehr als 5.000.000 Euro
6	Abschluss sonstiger Verträge bei einem voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Auftrags- bzw. Vertragswert im Einzelfall.	bis 200.000 Euro		mehr als 200.000 € bis 1.500.000 Euro	mehr als 1.500.000 Euro
7	Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstückseigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall	bis 350.000 Euro	mehr als 350.000 Euro bis 500.000 Euro	mehr als 500.000 Euro bis 1.500.000 Euro	mehr als 1.500.000 Euro
8	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	bis 50.000 Euro		mehr als 50.000 € bis 250.000 Euro	mehr als 250.000 Euro
9	Verträge über die Nutzung von Grundstücken / Gebäuden oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt	bis 100.000 Euro		mehr als 100.000 Euro bis 1.500.000 Euro	mehr als 1.500.000 Euro

10	Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten sowie der Abschluss ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	-	-	bis 10.000.000 Euro	mehr als 10.000.000 Euro
11	Aufnahme von Krediten	im Rahmen der Kreditermächtigung des Wirtschaftsplans	-	-	-
12	Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	bis 200.000 Euro	-	mehr als 200.000 Euro bis 1.500.000 Euro	mehr als 1.500.000 Euro
13	Aufnahme von Kassenkrediten	im Rahmen des Höchstbetrages gemäß Wirtschaftsplan	-	-	-
14	Erlass und Niederschlagung von Forderungen	bis 100.000 Euro	-	mehr als 100.000 Euro bis 1.000.000 Euro	mehr als 1.000.000 Euro
15	Stundung von Forderungen	bis 200.000 Euro	-	mehr als 200.000 Euro bis 1.000.000 Euro	mehr als 1.000.000 Euro
16	Abschluss von Vergleichen bei einem Wert des Nachgebens im Einzelfall (soweit nicht von besonderer Bedeutung für die Stadt)	bis 100.000 Euro	-	mehr als 100.000 Euro bis 350.000 Euro	mehr als 350.000 Euro
17	Gewährung von sonstigen Darlehen (z.B. MA-Kredit) und Gewährung von Zuschüssen im Einzelfall	bis 10.000 Euro	-	mehr als 10.000 Euro bis 1.000.000 Euro	mehr als 1.000.000 Euro

18	Beschluss über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, insbesondere die Einleitung von gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme von Anträgen oder Vergleich mit einem Streitwert	bis 200.000 Euro	mehr als 200.000 Euro bis 350.000 Euro	mehr als 350.000 Euro bis 1.000.000 Euro	mehr als 1.000.000 Euro
19	Gewährung von Entschädigungen	bis 50.000 Euro		mehr als 50.000 Euro bis 300.000 Euro	mehr als 300.000 Euro

Bei der Anwendung der Anlage Wertgrenzen sind die folgenden Begriffsbestimmungen zu Grunde zu legen:

1. Konzeptbeschluss: Der Konzeptbeschluss beinhaltet die Ermächtigung, das für die Vorbereitung des Baubeschlusses Notwendige zu veranlassen, insbesondere die dafür erforderlichen Aufträge zu vergeben.
2. Baubeschluss: Der Baubeschluss beinhaltet die Ermächtigung, die zur Umsetzung des Vorhabens notwendigen Maßnahmen zu veranlassen, insbesondere die dafür erforderlichen Aufträge zu vergeben.
3. Fortsetzungs-Baubeschluss: Der Fortsetzungs-Baubeschluss beinhaltet die Ermächtigung, trotz der eingetretenen Kostensteigerung die zur Umsetzung des Vorhabens notwendigen Maßnahmen zu veranlassen, insbesondere die dafür erforderlichen Aufträge zu vergeben.
4. Beschaffungsbeschluss: Der Beschaffungsbeschluss beinhaltet die Ermächtigung zur Vergabe der von dem Beschluss erfassten Aufträge und Konzessionen.
5. Fortsetzungs-Beschaffungsbeschluss: Der Fortsetzungs-Baubeschluss beinhaltet die Ermächtigung, die von dem Beschluss umfassten Aufträge oder Konzessionen trotz der eingetretenen Kostensteigerung zu vergeben.